

5 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Immunitätsausschusses

über das Ersuchen des Kreisgerichtes Wiener Neustadt um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Franz Staffa.

Wie das Kreisgericht Wiener Neustadt mit Schreiben vom 12. Juni 1959, 4 a Bl. 214/59, bekanntgab, ist Franz Staffa, der bei der Wahl am 10. Mai d. J. zum Mitglied des Nationalrates gewählt wurde, am 30. April 1958 als Lenker eines Personenkraftwagens im Ortsgebiet von Waldegg mit einem entgegenkommenden Motorrad zusammengestoßen, wobei eine Person leichte Verletzungen erlitt. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt vom 2. April 1959, U 1553/58, wurde der Abgeordnete Staffa wegen Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431 StG. zu einer Geldstrafe von 250 S, im Nichteinbringungsfall zu zwei Tagen Arrest, verurteilt. Abgeordneter Staffa hat gegen das Urteil Berufung ergriffen. Das Kreisgericht Wiener Neustadt

als Berufungsgericht richtet nunmehr an den Nationalrat die Anfrage, ob der weiteren Strafverfolgung des Abgeordneten Staffa zugestimmt wird.

Der Immunitätsausschuß hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 8. Juli 1959 beraten und entsprechend seiner ständigen Übung bei Vorliegen von Verkehrsunfällen einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, der Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Staffa zuzustimmen.

Der Immunitätsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Kreisgerichtes Wiener Neustadt vom 12. Juni 1959, 4 a BL 214/59, um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Franz Staffa wegen eines Verkehrsunfalles (§ 431 StG.) wird stattgegeben.

Wien, am 8. Juli 1959

Pölzer
Berichterstatte

Machunze
Obmann